



Verfügung vom 13. August 2001

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Hinwil ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 10. November bis 11. Dezember 2000 öffentlich aufgelegt. Es sind zwei Einsprachen erfolgt. Sie konnten beide erledigt werden.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Hinwil wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:1'000, Nrn. 1 bis 13, alle vom 15. Juni 2001, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

Abteilung Wald

IV. Mitteilung an:

- Gemeinderat Hinwil, 8340 Hinwil
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion,
3000 Bern
- Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Suter von Känel AG, Orts- & Regionalplaner BSP SIA, Kleinstrasse 15, 8008 Zürich
- Keller Vermessungen AG, Untere Bahnhofstr. 25, 8340 Hinwil
- Baudirektion
- Forstkreis 3
- Förster W. Honegger, Wyhalde 18b, 8608 Bubikon
- Meta und Walter Fuhrer, Haldenholz 6, 8340 Hinwil
- Ruth und Marcel Huser, Haldenholz 8, 8340 Hinwil

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsförster